



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 52/2013 vom 19. Dezember 2013

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Chinese-European Economics and Business Studies“
des IMB Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.10.2013**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Chinese-European Economics and Business Studies“
des IMB Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.10.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Institutsrat des IMB Institute of Management Berlin am 15. Oktober 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 14 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 15 Abschlussgrad
- § 16 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 17 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Master-Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies“ des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Chinese-European Economics and Business Studies“.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches auf dem Niveau eines Erststudiums sowie berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen aufbaut, diese übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen in einem generalistischen Managementzusammenhang bilden. Die Studierenden sollen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.
- (2) Das Studium bildet die Fähigkeiten aus, Managementwissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Diversity-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und rational begründete Thesen sollen gegenüber Experten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.
- (3) Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden Wissen, Verstehen und Anwendungsfähigkeiten in Fragen des generalistischen Managements und in wichtigen betriebs- und volkswirtschaftlichen Disziplinen, interkulturelle Kompetenzen und länderbezogene Sprachkenntnisse erworben. bzw. vertieft und kritisches Reflektieren entwickelt.
- (4) Das Studium soll die Studierenden auf Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen (internationalen) Organisationen sowie auf Tätigkeiten in international orientierten Wirtschaftsunternehmen – insbesondere mit Blick auf die Beziehungen Europa-China – vorbereiten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem Master-Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte. Die Studiendauer beträgt 24 Monate.
- (3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die aus Präsenzstudium und Nichtpräsenzstudium bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der Modulprüfung erworben werden.
- (4) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen („Electives“) unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind (Pflicht-)Module, die in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden. Der Institutsrat entscheidet auf Vorschlag der Studiengangsleitung über das konkrete Angebot an Wahlpflichtmodulen für eine Studiengangskohorte. Die Mindestteilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule legt der IMB Direktor oder die IMB Direktorin zusammen mit der IMB Geschäftsführung fest.

(5) Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch durchgeführt, d.h. in der Form eines Lehrgesprächs unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Planspielen und Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar. Es besteht Anwesenheitspflicht während der Präsenzveranstaltungen.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienverlaufs, insbesondere die Terminierung des Präsenzstudiums, ist durch einen verbindlichen Stundenplan geregelt.

(7) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören.

(8) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Englisch.

(9) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Southwestern University of Finance and Economics Chengdu, V.R. China, (im Folgenden SWUFE Chengdu) durchgeführt. Studienort im ersten und zweiten Fachsemester ist die HWR Berlin. Das dritte Fachsemester wird an der SWUFE Chengdu absolviert. Die Studierenden können das vierte Fachsemester nach ihrer Wahl an der HWR Berlin oder an der SWUFE Chengdu absolvieren. Die beteiligten Hochschulen erbringen Leistungen in Lehre und Prüfung. Sie erkennen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die erbrachten Prüfungsleistungen gegenseitig an.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Die studienbegleitenden (Modul-)Prüfungen und die Masterprüfung dienen der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Lernziele der Module erreicht und die Anforderungen an die Masterprüfung erfüllt hat. In diesen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin außerdem nachweisen, dass er oder sie die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den in den jeweiligen Studienordnungen gesetzten Studienzielen entsprechen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder der Prüferin oder eines seiner Ausschussmitglieder eine vom Studien- und Prüfungsplan abweichende gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 zulassen.

§ 6 Prüfungsformen

Studienbegleitende Prüfungen werden in den folgenden Formen erbracht:

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt grundsätzlich drei Zeitstunden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des oder der Prüfenden Ausnahmen von der Regelung zulassen. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht von vom Prüfungsausschuss bestimmten Lehrkräften geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen diejenigen Lehrkräfte bestimmt werden, die die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsicht ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

(2) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt; bei mehreren Kandidaten und Kandidatinnen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Teilleistung gemäß Absatz (5) (kombinierte Prüfung) handelt. Ein fachkundiger Beisitzer oder eine fachkundige Beisitzerin ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der oder die Prüfende über die Notwendigkeit der Teilnahme eines Beisitzers oder einer Beisitzerin. Der oder die Prüfende

kann die Dauer einer Präsentation abweichend von Satz 2 bestimmen. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer und Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder Kandidatin widerspricht. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen. Leistungstests werden in der Form

1. des Thesenpapiers,
2. des Kurzreferats bzw. der Präsentation,
3. der Kurzhausarbeit,
4. der Textanalyse,
5. der Kurzklausur,
6. der Planspiel- oder der Praxisbewertung oder
7. der Bewertung von sonstigen Übungsformen (z.B. Rollenspiel)

durchgeführt. Die Form des Leistungstests wird jeweils von dem oder der Prüfenden bestimmt. Ist ein Leistungstest mit einer mündlichen Prüfung verbunden, ist die Form des Kurzreferats bzw. die Präsentation ausgeschlossen.

(4) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob Studierende insbesondere

- zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten,
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde (z.B. Praxiserkundung),
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle

befähigt sind. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von 2.000 – 3.800 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anhang o.ä.) haben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Beurteilung der Hausarbeit muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Bewertung versehen sein. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Satz 3 erfüllen. Auf begründeten Antrag des oder der Prüfenden kann der jeweilige Prüfungsausschuss weitere Modalitäten der Hausarbeit festlegen.

(5) Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Teilleistungen (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß Absatz (1) oder Hausarbeit gemäß Absatz (4). Es wird eine Prüfungsnote (Modulnote) gebildet.

§ 7 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet. Jedoch kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden, wer nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Ausschluss von der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind von den Prüfenden unverzüglich zu korrigieren, zu bewerten und im Studienbüro des IMB abzugeben; der späteste Zeitpunkt dafür ist in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung. Das Prüfungssekretariat des IMB gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

(2) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 14 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HWR Berlin in differenzierten Noten, soweit für das einzelne Modul in der Anlage „Studien- und Prüfungsplan“ nicht eine undifferenzierte Bewertung („mit Erfolg bestanden / nicht bestanden“) vorgesehen ist. Bei differenzierten Bewertungen werden die Noten 1 bis 5 vergeben, wobei diese jeweils um 0,3 erhöht oder gesenkt werden können; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Regel sollen Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt wurden, unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin wiederholt werden. Die Form der Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bestimmt; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Wiederholungsprüfung kann auch nach erneutem Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen stattfinden und unterliegt dann den Bedingungen der Erstprüfung in diesem Modul.

(3) Studienbegleitende (Modul-)Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

§ 10 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer alle Module des Studiengangs erfolgreich bestanden hat.

(2) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes studiengangbezogenes und praxisrelevantes Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig zu begründen sowie das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden.

§ 11 Masterarbeit

(1) Der Umfang der Masterarbeit (Master's Thesis) soll ohne Berücksichtigung der Anlagen ca. 13.000 – 15.000 Wörter betragen.

(2) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, falls der oder die Erstgutachtende damit einverstanden ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen an den Umfang gemäß Abs. 1 erfüllen. Durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass Gruppenarbeiten ausgeschlossen sind.

(3) Die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Mindestens einer der Prüfenden muss Professor oder Professorin an der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfenden soll in den weiterbildenden Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

(4) Weichen die Bewertungen der Masterarbeit durch die Prüfenden voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfenden vergeben. Der oder die Prüfende hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs gerecht wird; er oder sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin beantragt schriftlich die Genehmigung des Themas der Masterarbeit beim jeweiligen Prüfungsausschuss und soll dabei die Einverständniserklärung der Erst- und Zweitprüfenden vorlegen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; sein oder ihr Beschluss wird dem Kandidaten oder der Kandidatin und den Prüfern schriftlich mitgeteilt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Arbeit grundsätzlich binnen einer Frist von vier Monaten ab Bestätigung des Themas abzugeben. Die Arbeit ist in drei Exemplaren und in elektronischer Form beim Studienbüro des IMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das

Thema ist von dem oder der Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Der oder die Zweitprüfende kann wegen der Betreuung der Masterarbeit durch den Erstgutachtenden vor der Erstellung seines oder ihres Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen.

(7) Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweist, dass er oder sie an der Bearbeitung der Masterarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, denen die Personensorge eines Kindes obliegt, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(8) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Masterarbeit im Einverständnis mit den Prüfenden in einer anderen als der Lehrsprache des jeweiligen Studiengangs abgefasst wird.

(9) Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

§ 12 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 3 wird unverzüglich nach Vorliegen der mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Masterarbeit durchgeführt. Der Termin und der Ablauf der Abschlussprüfung werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel von den beiden Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Masterarbeit. Bei Gruppen- Masterarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(3) Die Prüfungsnoten werden von den Prüfenden jeweils gemeinsam festgesetzt.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der oder die Zweitgutachtende ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 13 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Im Falle einer fristgerecht abgegebenen Masterarbeit, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, kann der Kandidat oder die Kandidatin, sofern kein Fall der Täuschung vorliegt, zwischen der Überarbeitung und der Wiederholung wählen. Entscheidet sich der Kandidat oder die Kandidatin für eine Überarbeitung, so findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Grundsätzlich darf die Frist für die Überarbeitung den Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Masterarbeit insgesamt mit der Note 4,0 bewertet. Entscheidet sich der Kandidat oder die Kandidatin für eine Wiederholung der Masterarbeit, ist ein neues Thema zu vergeben. § 11 findet Anwendung.

(2) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, sind sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen.

§ 14 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden wurde und wenn insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Für den Abschluss des Studiums wird nach der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage).

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis zu 2,5	= gut
über 2,5 bis zu 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis zu 4,0	= ausreichend
über 4,0 bis zu 5,0	= nicht bestanden

§ 15 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" der HWR Berlin verliehen. Die SWUFE Chengdu verleiht bei erfolgreichem Abschluss an die nicht-chinesischen Teilnehmer den Grad „Master of Arts (M.A.)“ unter den in der gültigen Kooperationsvereinbarung definierten Voraussetzungen. Die chinesischen Teilnehmer können den Masterabschluss der chinesischen Partnerhochschule nur nach deren Bestimmungen erwerben.

§ 16 Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist vom Direktor oder der Direktorin des IMB sowie dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu unterzeichnen. Der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin oder seine Stellvertretung unterzeichnet die Master-Urkunde. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen.

(2) Wenn die entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtnote „1,0“; „1,1“; „1,2“ oder „1,3“ lautet, wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ („with Distinction“) auf der Urkunde vermerkt.

(3) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs. Neben dem Thema der Masterarbeit werden die beteiligten Prüfenden sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote genannt. Als Ergänzung dieser Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird für die Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, soweit für die Bedingungen ihrer Feststellung eine studiengangübergreifende Gesamtregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10%.

Das Zeugnis enthält ferner alle absolvierten Module, die ggf. darin erzielten Noten bzw. Studienleistungen sowie die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte. Es müssen alle Module einer Spezialisierung absolviert werden, damit diese auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner oder ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 18 Prüfungsausschuss

Es gilt die Regelung des § 21 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin. Zusätzlich wird ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden der Partnerhochschule mit beratender Funktion in den Prüfungsausschuss berufen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufnehmen. § 9 dieser Ordnung gilt auch für diejenigen Studierenden, die bei Inkrafttreten bereits im Master-Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies“ studieren.

Summen	Gesamt	Phase 1			Phase 2			Phase 3			Phase 4		
Gesamt Unterrichtsstunden	896	324			312			260			0		
Gesamt in SWS (Unterrichtsstunden ./ 13,3333)	67,2	24,3			23,4			19,5			0		
Gesamt LP (1. bis 4. Studienphase)	120		34			34			28			24	
Gesamt LP für benotete Module (ohne Masterprüfung)	71		24			29			18				
% der Abschlussnote	100			27,04			32,68			20,28			20,00

* undifferenziert bewertete Prüfungsleistung

Abkürzungen

Hausarbeit	H
Klausur	K
Kombinierte Prüfung	KP
Leistungstest	L
Leistungspunkte (ECTS), Credit Points, Credits	LP
Mündliche Prüfung	M
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Semesterwochenstunden	SWS
Unterrichtsstunden	Ustd.

Prozentuale Abschlussnote

= (Leistungspunkte des benoteten Moduls / Anzahl der benoteten Modul-Leistungspunkte) x 80 %